

26.08.2021

Bekanntmachung

1. Am 05.09.2021 findet in der Gemeinde Saterland ein Bürgerentscheid statt. Die Abstimmung dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde Saterland besteht aus einem Abstimmungsbereich und ist in elf Abstimmungsbezirke eingeteilt. In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten bis zum 15.08.2021 übersandt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Abstimmungsberechtigten ihre Stimme abgeben können.
3. Die Stimmzettel werden amtlich erstellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten. Sie enthalten die zur Abstimmung stehende Aussage sowie die Optionen „Ja“ und „Nein“.
4. Jede abstimmende Person hat eine Stimme.
5. Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen des jeweiligen Feldes oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche der beiden Optionen gestimmt wurde. Es dürfen nicht mehr als eine Stimme abgegeben werden, sonst ist der Stimmzettel ungültig.
6. Die abstimmende Person hat sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstands auszuweisen.
7. Die abstimmende Person, die keinen Abstimmungsschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Abstimmungsraum abgeben.
8. Die abstimmende Person, die einen Abstimmungsschein besitzt, kann an der Abstimmung
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebiets oder
 - b) durch Briefabstimmung teilnehmen.
9. Wer durch Briefabstimmung abstimmt,
 - a) kennzeichnet seinen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet,
 - b) legt den Stimmzettel unbeobachtet in den kleinen roten Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
 - c) unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“,
 - d) legt den verschlossenen kleinen roten Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Abstimmungsschein in den großen roten Abstimmungsbriefumschlag,
 - e) verschließt den großen roten Abstimmungsbriefumschlag

f) und übersendet den Abstimmungsbrief so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Abstimmungsleitung, dass sie dort am Abstimmungstag bis spätestens 18:00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefabstimmung abgestimmt wird, sind den Briefabstimmungsunterlagen zu entnehmen.

Holt die abstimmungsberechtigte Person den Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen bei der Abstimmungsbehörde persönlich ab, so kann sie die Briefabstimmung an Ort und Stelle ausüben.

Hat sich die abstimmende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“ zu unterzeichnen.

10. Jede abstimmungsberechtigte Person kann ihr Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Abstimmungsrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der abstimmungsberechtigten Person ist unzulässig.
11. Eine abstimmungsberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der abstimmungsberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der abstimmungsberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.
12. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat.
13. Die Abstimmung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jedermann hat zum Abstimmungsraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.
14. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt abstimmt auch die Person, die im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der abstimmungsberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung der abstimmungsberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar.

In Vertretung

Gralheer